



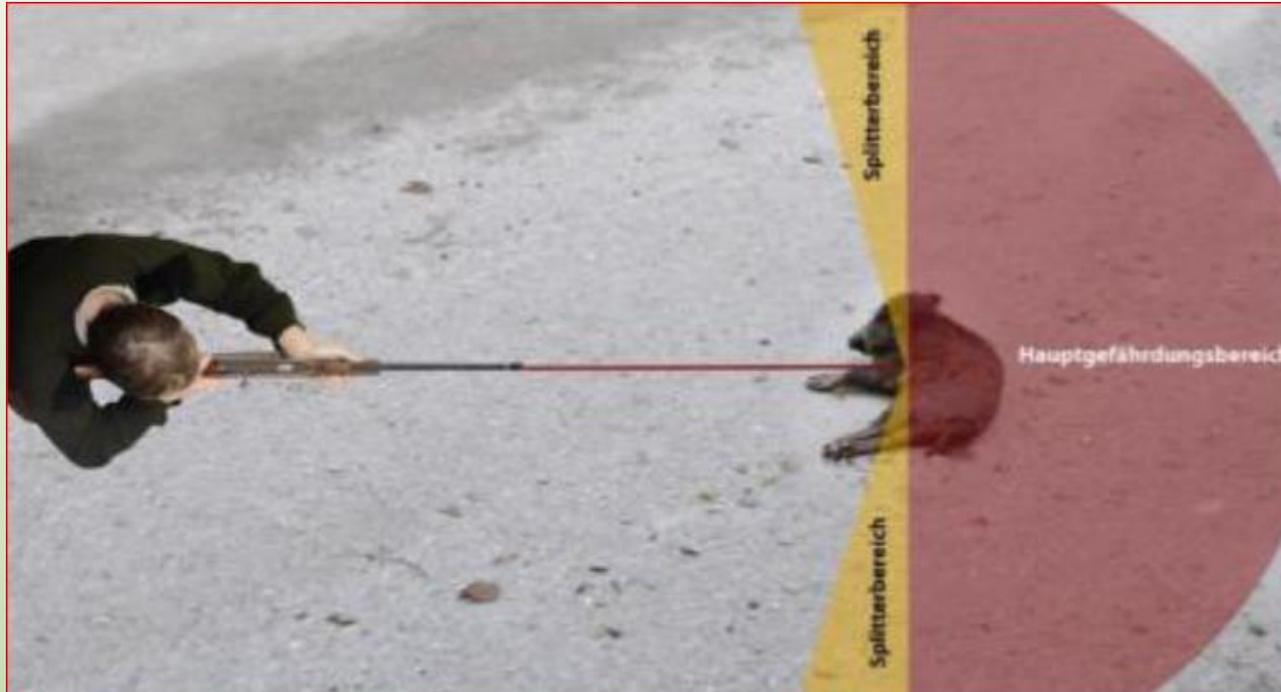
Werdenberger
Jäger-Vereinigung



Weiterbildung der WJV zum Thema „Fangschuss“
Landwirtschaftliches Zentrum Salez
Valentin Aggeler



Werdenberger
Jäger-Vereinigung



„Fangschuss“ steht im Zusammenhang mit:

- der Jagd
- Wildunfällen im Verkehr
- dem Abschuss kranker Tiere

Agenda

- kurz zu meiner Person
- Ethik – ein Thema?
- Kommunikation – wichtig?
- Gesetzliche Grundlagen/Recht
- Wildunfälle – Fangschuss vs Abschuss
- Gefahren
- Waffen/Munition
- Fangschusszonen
- Wir merken uns...
- Fragen

zu meiner Person

Valentin Aggeler



- seit 34 Jahren Polizist – seit 1997 mit Führungsfunktion
- seit 1980 Jagderfahrung/1995 Jagdprüfung Kt. SG
- seit 1998 Pächter der Jagdgesellschaft Sennwald Nord – davon 12 Jahre als Obmann
- Als «Jagdaufseher» und Polizist viel Erfahrung im Bereich Fang- und Abschuss

Fangschuss = Nottötung

Die Nottötung von Wildtieren ist tierethisch ein sehr heikles und für den Betroffenen praktisch und juristisch möglicherweise problembeladenes Geschehen. Eine Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Themas ist für den die Nottötung Ausübenden Pflicht und Selbstschutz und nicht zuletzt für das verletzte Tier von höchster Tierschutzrelevanz.

Zitat: Dr. Walter Müllhaupt

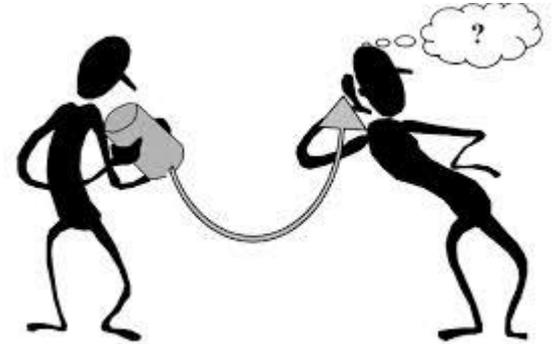
Ethik – auch beim Fangschuss?

Ja.....

- Fangschuss ist immer **mit dem Töten wild lebender Tiere verbunden. Auch dieses Töten** hat oft mit **Emotionen** zu tun.
- Es gibt **Gesetze/Verordnungen**, aber... es zählen insbesondere die **innere Haltung und das Verantwortungsbewusstsein** des einzelnen Jägers gegenüber dem Wild und der Öffentlichkeit.

Kommunikation

... ist nicht gesetzlich geregelt ...



... aber man kann nicht **Nicht** kommunizieren!

Gerade im Zusammenhang mit Fang – und Abschüssen kann die Kommunikation eine ganz wichtige Rolle spielen.

(Wahrnehmungen im Fokus der Öffentlichkeit).

Fazit: Kommunikation bedeutet reden, zuhören, nachfragen, **erklären**.

Beispiel

- Herr «Unbeteiligt» (ziemlich aufgeregt): Mein Nachbar hat ein Schaf geschossen und das finde ich eine Riesensauerei, das geht doch nicht in der Öffentlichkeit. --> Gfr «Harzenmoser» kontaktiert, Ergebnis: telefonisch verbunden
- Hr. «Dienlich»: Ich bin Jäger und musste ein Schaf erlegen. Nun ist eine Frau zu mir gekommen, welche sich sehr aufregt. Die ganze Sache hat aber seine Richtigkeit. --> Tel.-Verbindung mit Gfr «Harzenmoser»
- Mit der Anruferin konnte gesprochen werden. Als ihr erklärt wurde, dass das Tier verletzt/krank (Trümmerbruch, nicht heilbar) war, war sie beruhigt. Sie störte sich daran, dass das Tier nicht im Stall erlegt wurde sondern im Freien. Die Sache wurde mit dem Schützen Hr. «Dienlich» angeschaut. Es wird in Zukunft nach einer besseren Lösung gesucht. Allenfalls anderen Standort oder Bolzenapparat.

Gesetze – Bund und Kanton

- SR 922.0 Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
- SR 514.54 Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)
- SR 455 Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG)
- sGS 853.1 Jagdgesetz vom 17.11.1994 (JG)
- sGS 853.11 Jagdverordnung vom 19.05.2015 (JV)

Gesetze mit Bezug zu Fangschuss

- Art. 177 Abs. 1 Tierschutzverordnung (SR 455.1; TSchV)

Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

- Art. 8 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; Jagdgesetz, JSG)

Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter **sind berechtigt**, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Gesetze mit Bezug zu Fangschuss

- Art. 12 Abs. 2 Bst. g und h Jagdverordnung (sGS 853.11; JV)

Aufgaben der Jagdgesellschaft insbesondere.....

- g: die **Jagdgesellschaft** sorgt dafür, dass die Polizei oder die Beteiligten bei einem Verkehrsunfall mit Wild eine Pächterin oder einen Pächter beiziehen können
- h: die **Jagdgesellschaft** ist zuständig für die Bergung und Entsorgung von Fallwild, soweit nicht andere staatliche oder private Organe zuständig sind

- Art. 45 Abs. 3 Bst. d Jagdverordnung (sGS 853.11; JV)

Jägerinnen und Jäger **sind verpflichtet**, erheblich verletztes oder erkranktes Wild im Revier und im unmittelbar angrenzenden Gebiet während des ganzen Jahres zu schießen

Wildunfälle – Situation CH

Unfälle mit Tieren gehören im Strassenverkehr leider zur Tagesordnung.

Jedes Jahr kommen auf Schweizer Strassen mehrere zehntausend Tiere wie Rotwild, Rehe, Füchse, Dachse, Marder, Igel und Amphibien um – oft auf qualvolle Weise. Die Dunkelziffer vor allem bei Unfällen mit Wildtieren ist aus verschiedenen Gründen recht hoch.

Kenntnis der Vorschriften

Wir finden die gesetzlichen Unterlagen auf:

www.admin.ch und www.gallex.ch

Die in Bezug auf Fangschuss/Nottötung von Wildtieren erlassen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton muss man kennen.

Der Polizei gemeldete Wild(un)fälle

- 2016 total **458** gemeldete und durch KNZ St. Gallen disponierte Wildunfälle
- 2017 bis dato **170** gemeldete und durch KNZ St. Gallen disponierte Wildunfälle

**mehrheitlich durch aufgebotene Jäger bearbeitet
weitere Bearbeitungen durch Polizei und/oder Wildhut

****Rückmeldungen..... sind erwünscht!**

Rückmeldungen – warum?



Die Notrufzentrale der Kantonspolizei bzw. die Einsatzzentrale der Stadtpolizei koordinieren Anrufe bei Verkehrsunfällen mit Wild und ziehen die gemeldeten Kontaktpersonen der Jagdgesellschaften bei.

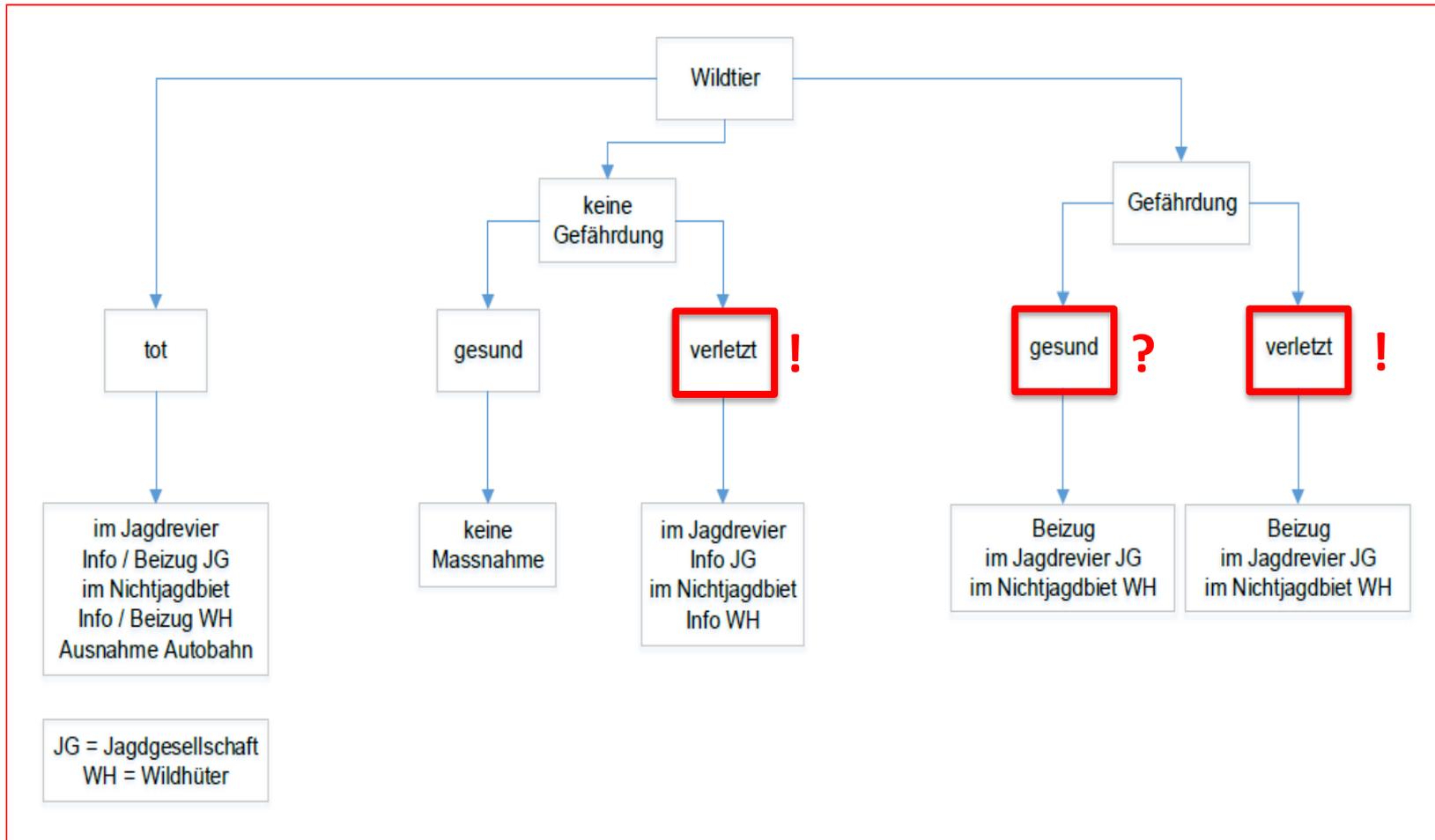
Einsatzdisponentinnen und – disponenten sind euch sehr dankbar, wenn ihr nach erfolgreichem Einsatz zurückmelden und die Angelegenheit als erledigt abgeschlossen werden kann.

Beispiele

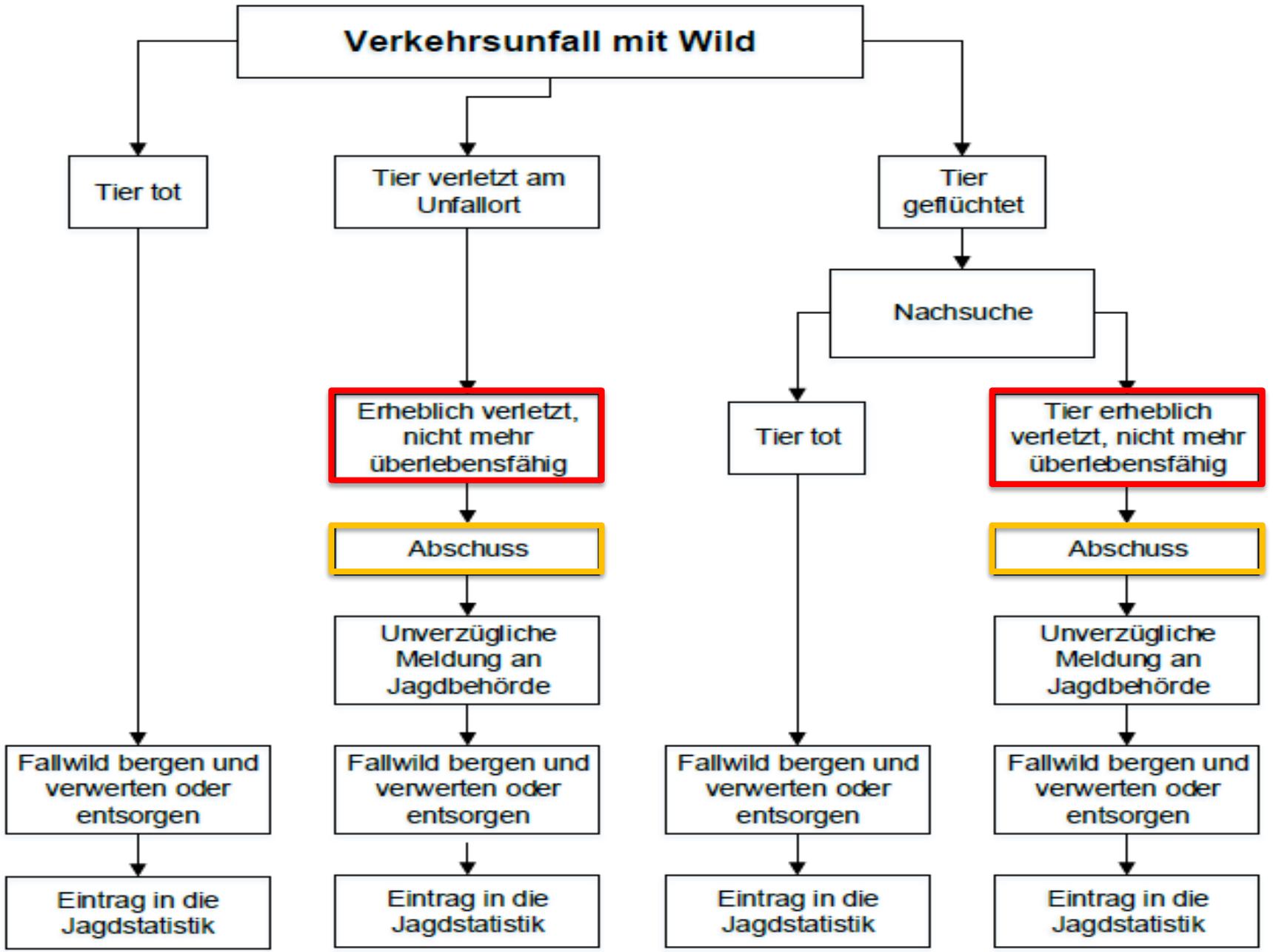
Nachtrag 0		ILS KNZ (P5 Tierunfall)
Ereignisort	ROSSRÜTI, KONSTANZERSTRASSE	
Nachtrag 1		Tier auf Fahrbahn (Biber)
Ereignisort	<u>xxxxxx</u> SG, <u>Flawilerstrasse</u> , Höhe <u>Isenhammer</u>	
Ereignisdatum	Donnerstag, 04.05.2017, 01:15 Uhr	
01:22 04.05.17	KNZ 260392	
Anrufer	Frau <u>xxxxx</u> , Tel: <u>xxxxxxxx</u>	
Gemeldet bei	<u>xxxxxxxx</u> , Kantonale Notrufzentrale	
Sachbearbeiter	<u>xxxxxxxx</u> , Mobile Polizei Oberbüren	
Schlagwort		
01:22 04.05.17	Kapo SG Frau <u>xxxxx</u> : Toter Dachs mitten auf der Fahrbahn.	ELIS1
02:40 04.05.17	Kapo SG G 5805: Hier handelte es sich um einen Biber.	ELIS1
02:42 04.05.17	Kapo SG KNZ: Jäger wird am Morgen aufgeboden.	ELIS1
03:26 04.05.17	Erledigungsmeldung Der tote Biber wurde an den Strassenrand gelegt. KNZ wird am Morgen mit dem Jäger die Weiterbearbeitung veranlassen.	MLA
07:04 04.05.17	Kapo SG Jäger <u>xxxxx</u> Komm-Mittel Mobile, <u>xxxxxxxx</u> kontaktiert, Ergebnis: orientiert, rückt aus	ELIS1
07:25 04.05.17	Kapo SG Jäger <u>xxxxxxxx</u> : ich habe den Biber abgeholt	ELIS1



Fangschuss oder Abschuss?



Verkehrsunfall mit Wild



Gefahrenabwehr vs Fangschuss









Geschützte Tierart - Fangschuss?



Luchsabschuss „Wero“

Wildtiere

Todkranker Luchs "Wero" hatte Staupe

ST. GALLEN - Das Luchsmännchen "Wero", das Anfang August in Wattwil SG völlig entkräftet gefunden wurde und getötet werden musste, war an Staupe erkrankt.

Fangschuss – Gefahren

- Haltepunkt/Treffpunkt
- Kugelfang/Hintergrund
- Weitere Personen/Beteiligte/Gaffer
- Nervosität/Zeitdruck
- Waffen - und Munitionswahl

Fangschuss – Gefahren

- Waffenhandhabung
(Pistole/Revolver)
- Vergessen des Entladens
- Schweisshund in Schusslinie
- schlagende Läufe des Wildes

Fangschuss/Nottötung - die häufigsten Methoden

- Fangschuss mit Gewehr (Kugel) Flinte (Schrot) Pistole oder Revolver
- Betäubungsloses Entbluten (Kammerstich)

Fangschuss – Ausrüstung

immer griffbereit.....?

Gewehr vergessen gibt es nicht! Die notwendige Bekleidung, die Waffen (Gewehr, Flinte, Handfeuerwaffe und Messer) und eine zweckmässige Lampe sind an einem Ort verfügbar und griffbereit.

.... auch zugelassene Waffen



Erlaubt

Bern, 14.9.2009

Zentralstelle Waffen

Nicht deformierende Munitionssorten und Geschosse (Faustfeuerwaffen)

Sämtliche der aufgeführten Munitionssorten sowie Geschosse wurden durch Besuchs-tests geprüft und unterliegen **nicht** den Verbotsnormen nach Art. 6 Waffengesetz (WG; SR 514.54) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Bst. f und Art. 27 der Waffenverordnung (WV; SR 514.541).

Munition:

Kaliber	Hersteller	Geschosstyp	Gewicht	Referenznr.
.357 Mag.	MEN	Frangible	83 grs	23.0264
.357 Mag.	Fiocchi	Black Mamba	110 grs.	
.357 Mag.	PMP	SJSP	158grs	36365
.357 Mag.	Fiocchi	SJSP	158grs	703570
.357 Mag.	Geco / DNAG	Soft Point	158grs	2127660
.38 Spl.	MEN	Frangible	83 grs	23.0263
.38 Spl.	Winchester	Frangible	85 grs	RA38DF
.38 Spl.	Fiocchi	Black Mamba	110 grs.	
.38 Spl.	UMC – Rem.	FNEB	125 grs	LL38S17
.38 Spl. + P	Magtech	SJSP	125 grs	38D
.38 Spl.	PMP	SJSP	158 grs	36364
.38 Spl.	Fiocchi	SJSP	158 grs	700395
.38 Spl.	Geco / DNAG	Soft Point	158 grs	2127644
.38 Spl.	Samson	JSP	158 grs	10-729
.38 Spl.	Magtech	SJSP	158 grs	38C
.38 Spl.	Leader	SJFP	158 grs	
.38 Spl.	Winchester	JSP	158 grs	Q4165
.38 S&W Spl.	Fiocchi	PRN	63 grs	740390
9 mm Kurz	Fiocchi	PRN	47 grs	749330
9 mm Kurz	Fiocchi	SJPRN	47 grs	749335
9 mm Para	Fiocchi	PRN	63 grs	749028
9 mm Kurz	Fiocchi	Black Mamba	85 grs.	
9 mm Para	MEN	Frangible	83 grs	23.0197
9 mm Luger	Winchester	Frangible	85 grs	RA9DF
9 mm Para	Fiocchi	SJPRN	89 grs	749511
9 mm Luger	Magtech	JSP - Flat	95 grs	9F

- Die ZSW
- patrone
- prüfung
- Patrone
- Handel &

- <https://www.schweizerische Eidgenossenschaft/Confédération suisse/Confederazione Svizzera/Confederaziun svizra/Justiz- und Polizeidepartement EJPD/Bundesamt für Polizei fedpol/Hauptabteilung Dienste/Abteilung Ausweise und besondere Aufgaben>

Waffen-
huss-
en. Diese
Ang im

[fedpol/sich/12_mun_ni](https://www.fedpol/sich/12_mun_ni)

Fangschussmunition und Wirkung

Erlaubt sind:

- Vollmantel, Fangschuss -, Zerlegungs- und Deformationsgeschosse

Wirkung:

- Deformations – und Zerlegungsgeschosse wirken besser da sie nach dem Aufprall deformieren. Das ergibt eine höhere Energieabgabe an den Wildkörper. Die Gefahr von Durchschüssen im Wildkörper und Abprallern wird verringert.

Nicht erlaubt nach Art. 6 WG, Art.



den,
e

S-

1.

Fangschussmunition Alternativen



Wadcutter



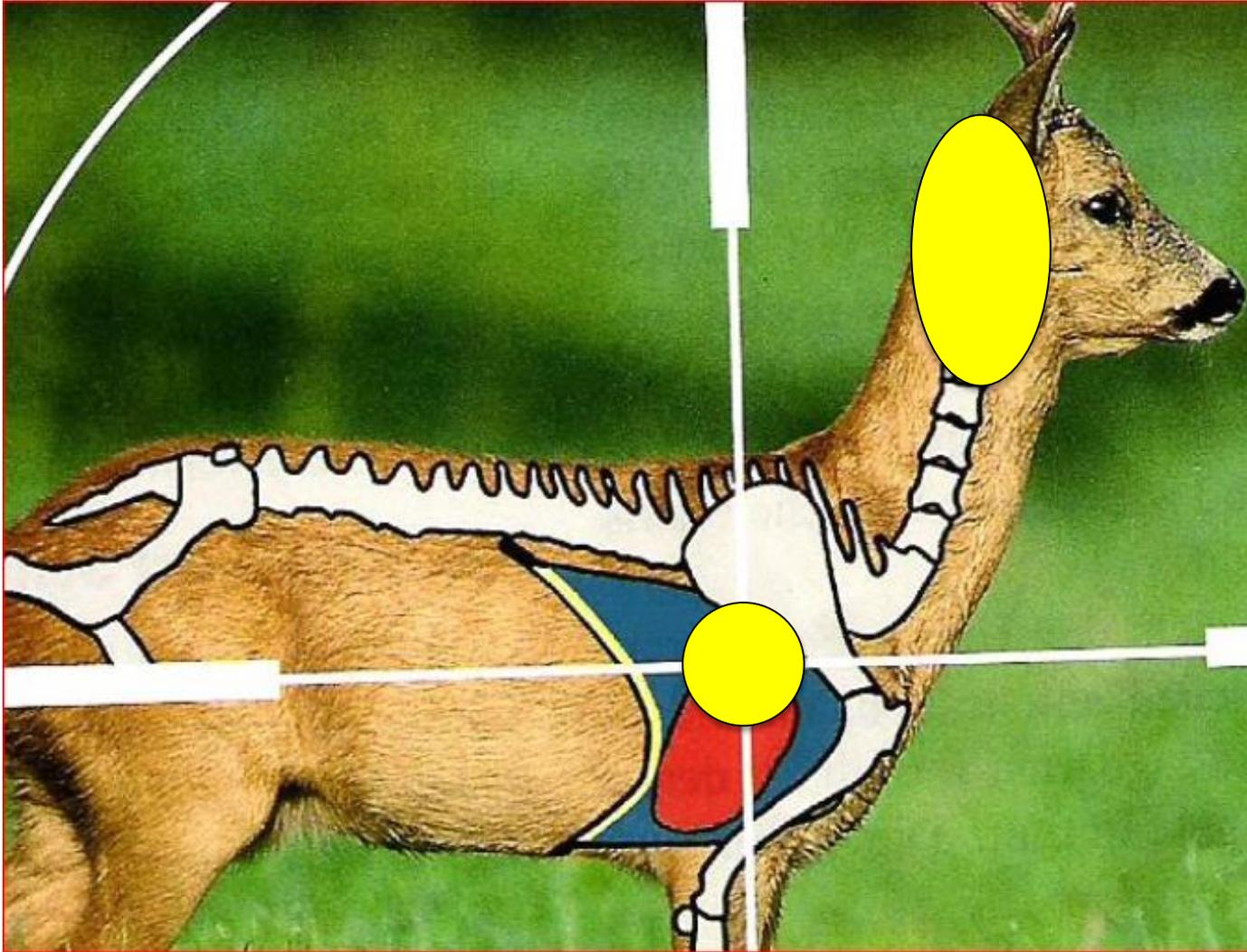
VM Blei



Frangible

Mindestenergie für Fangschuss = 200 Joule an der Mündung

Fangschusszonen



**Für eine korrekte Schussabgabe sind Anatomiekenntnisse notwendig!
Haltepunkt beachten – bei Langwaffen Zielfernrohr entfernen!**

Wir merken uns.....



- Übersicht verschaffen – Ruhe bewahren!
- Wenn nötig informieren/kommunizieren
- Schussabgabe vorbereiten!
 - *Gehörschutz/Schutzbrille*
 - *bei Nacht Lichtquelle*
- Eigenschutz beachten!
- Sicherheitsvorschriften einhalten (Kugelfang, Abpraller, Gaffer usw.)
- Nur geeignete und vertraute Waffe einsetzen
- Deformierende Geschosse oder Schrot verwenden, → sofortige letale Wirkung im Tier.

Literatur - Empfehlungen



Unterlagen auf www.kapo.sg.ch

Kantonspolizei St.Gallen - für Sicherheit und Ordnung
[Kontakt](#) | [Suchen](#) | [Sitemap](#) | [Index](#) | [Links](#)

Home > Informationen > **Waffen** drucken | senden

Suche in sg.ch

Home
Personalgewinnung
Über uns
Fahndung
Kompetenzzentrum Kriminaltechnik ostpol
Sicherheit und Prävention
Jugenddienst
Informationen
Alarmanlagen (Gefahrenmeldeanlagen)
Ratgeber
Sicherheit und Prävention
Sicherheitsfirmen
Sportveranstaltungen
Sprengstoff / Pyrotechnik
Statistiken
Verkehr »
Waffen
Dienstleistungen
Kontakte

Waffen

Rechtliche Grundlagen
[> [Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition](#)
[> [Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition](#)

Gesuche / Formulare / Merkblätter
[> [Gesuche und Formulare](#)
[> [Laserpointer](#)
[> [Strafregisterauszug](#)
[> [Waffenbrochure](#)

Waffenerwerbschein
 [Vorgehensweise zur Erlangung eines Waffenerwerbsscheines \(6 kB, PDF\)](#)

Information Schengen-Richtlinien und Revision Waffengesetzgebung
 [Information Schengen Richtlinien und Revision Waffengesetzgebung.pdf \(24 kB, PDF\)](#)
 [Neuerungen Waffenrecht.pdf \(1049 kB, PDF\)](#)

[← Zurück](#)

Entgegennahme von nicht mehr erwünschten Waffen
Art. 31a Waffengesetz
Waffen, -Bestandteile, -Zubehör und Munition können gebührenfrei bei der Polizeistation an Ihrem Wohnort oder bei dem kantonalen Waffenbüro abgegeben werden.

Kontakt
Postadresse:
Abteilung SIWAS
Klosterhof 12
9001 St.Gallen
Büroadresse:
Moosbruggstrasse 11
9001 St.Gallen
Tel: +41 58 229 22 78
Fax: +41 58 229 40 64
sprengstoffewaffen@kapo.sg.ch

Fragen?

